

# Neue Statuten und Reglemente = Nouveaux statuts et règlements = Nuovi statuti e regolamenti

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften =  
Annuaire / Académie Suisse des Sciences Naturelles**

Band (Jahr): - **(1998)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neue Statuten und Reglemente Nouveaux statuts et règlements Nuovi statuti e regolamenti

## **SANW Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen**

ab 1. Januar 1999

Anhang 1: Unterstützung von Tagungen

Anhang 2: Unterstützung von Delegationen an Versammlungen internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die SANW ist eine gemäss Art. 5 des Forschungsgesetzes anerkannte Institution der Forschungsförderung. Als diese erhält die SANW vom Bund gemäss Art. 9 des Forschungsgesetzes Beiträge, um namentlich:
  - a. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Wissenschaft zu verbessern;
  - b. die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch zwischen Forschern zu fördern, insbesondere durch Veranstaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen;
  - c. die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen ausländischen oder internationalen Institutionen zu pflegen;
  - d. wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Studien und Erhebungen durchzuführen sowie wissenschaftliche Entwicklungsperspektiven auszuarbeiten;
  - e. wissenschaftliche Zeitschriften und andere Veröffentlichungen zu unterstützen;
  - f. langfristige wissenschaftspolitische Projekte durchzuführen oder durchführen zu lassen;
  - g. wissenschaftliche Hilfsdienste zu schaffen und zu betreiben.
- 1.2 In ihrer Tätigkeit hält sich die SANW an die Bestimmungen ihrer Statuten, insbesondere deren Art. 4 und 5.
- 1.3 Soweit Beiträge des Bundes für die Tätigkeit der SANW Verwendung finden, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Finanzhaushalt zu beachten.

### **2. Beantragung von Beiträgen**

- 2.1 Mitgliedorganisationen der SANW gemäss Art. 7 bis 10 der Statuten können Beiträge auf dem Weg des Verteilplanes beantragen. Insbesondere wiederkehrende Beiträge sind auf diesem Weg zu beantragen.
- 2.2 Mitgliedorganisationen und Dritte können durch Einzelgesuche Beiträge für einmalige spezifische Projekte beantragen.
- 2.3 Gesuche im Rahmen des Verteilplanes und Einzelgesuche werden nach den gleichen Kriterien begutachtet.
- 2.4 Über die Verteilpläne entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Sektionen. Über Einzelgesuche entscheidet, je nach Höhe der beantragten Summe, der Zentralvorstand, die Präsidentin / der Präsident oder die Generalsekretärin / der Generalsekretär.
- 2.5 Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung regelmässiger oder einmaliger Beiträge.

### **3. Grundsätze der Mittelzusprache**

- 3.1 Die SANW gewährt ihren Mitgliedorganisationen, Kommissionen und Komitees Beiträge nach einheitlichen Kriterien, die einen optimalen und möglichst gerechten Einsatz der Mittel verbürgen.
- 3.2 Beiträge der SANW haben immer subsidiären Charakter. Sie ergänzen die Leistungen, die von den Beitragsempfängern selber erbracht werden.
- 3.3 Beiträge an wissenschaftliche Vorhaben können gewährt werden, sofern die wissenschaftliche Qualität nationalen und internationalen Anforderungen genügt und überdies alle Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung in sachlicher und personeller Hinsicht erfüllt sind.
- 3.4 Beiträge für befristete Anstellungen werden nur für abgegrenzte Projekte zugesprochen. Die Entschädigungen dürfen die Normen für das Bundespersonal nicht übersteigen. Der Beitragsempfänger ist verantwortlich für die gesetzeskonforme AHV- und Pensionskassenabrechnung. Die Anstellung von Vorstands- oder Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- 3.5 Die Zusprache von Mitteln im Rahmen der Verteilpläne erfolgt immer für ein Jahr. Eine Zusicherung für jährlich wiederkehrende Zusprachen kann nicht gegeben werden; wiederkehrende Zusprachen werden periodisch auf ihre Beitragsberechtigung überprüft.

### **4. Arten der Kredite**

- 4.1. *Zahlungskredite* werden dem Beitragsempfänger nach der Beschlussfassung durch die zuständige Instanz nach Art. 2.4 ausbezahlt. Sie müssen mit der Jahresrechnung abgerechnet werden.
  - 4.1.1 Die Beiträge sind entsprechend den Angaben der Beitragsgesuche und der Krediteröffnung zweckgebunden. Am Ende des Jahres nicht aufgebrauchte Mittel sind bis zum 31. März des folgenden Jahres zurückzuerstatten.
  - 4.1.2 Im Rechnungsjahr eingegangene Verpflichtungen, für die noch nicht alle Ausgaben getätigt wurden, sind, soweit der genaue Betrag bekannt ist, der Betriebsrechnung zu belasten und in der Bilanz unter den transitorischen Passiven unter genauer Angabe des Verwendungszweckes auszuweisen, andernfalls als Rückstellung.
  - 4.1.3 Auf begründetes schriftliches Gesuch kann die Präsidentin/der Präsident einen Vortrag nicht verwendeter Mittel auf neue Rechnung zulassen.
- 4.2. *Verpflichtungskredite* werden dem Beitragsempfänger nach Vorlage der budgetkonformen Abrechnung über das gesamte Projekt im effektiv benötigten Ausmass ausbezahlt, jedoch höchstens bis zur Höhe des genannten Verpflichtungskredites.
- 4.3. Mit der Krediteröffnung wird die Art des Kredites mitgeteilt.

### **5. Beitragsberechtigte Gegenstände**

#### *A: Zahlungskredite*

- 5.1 Publikationen: Periodika, wissenschaftliche Zeitschriften und Jahrbücher
  - Der Beitragsempfänger muss aktiv an der Redaktion bzw. Herausgabe beteiligt sein; er braucht jedoch nicht Eigentümer des Periodikums zu sein.
- 5.2 Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit
  - Beiträge zur Finanzierung der wissenschaftlichen Mitarbeit in internationalen Unternehmungen von in schweizerischen Institutionen tätigen Wissenschaftlern: Reisekosten, in besonderen Fällen Aufenthaltskosten und Tagungsgebühren.

- Kosten für Planung, Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Projekten und Programmen.
- 5.3 Langfristige Unternehmungen
  - Inventare, Beobachtungsnetze, Erhebungen, die vom Beitragsempfänger realisiert oder koordiniert werden.
- 5.4 Forschungsinfrastruktur
  - Beiträge an ausländische Institute für Benützungsrechte, Betriebskosten zentraler Stellen ohne Salärkosten.
- 5.5 Reisekosten Nachwuchswissenschaftler
  - Reisekostenzuschüsse, in besonderen Fällen auch Aufenthalts-, Tagungs- und Kurskosten für Postgraduierte. Nachwuchs: max. 5 Jahre nach letztem Abschluss.
- 5.6 Wissenschaftspolitik
  - Informationsbulletin für Mitglieder
  - Studien, Erhebungen, Stellungnahmen, Planung, Koordination.

Beiträge können für Kosten für Umfragen, temporäre Anstellungen, Übersetzungs- und Druckkosten (ohne Redaktion) beantragt werden.
- 5.7 Öffentlichkeitsarbeit
  - Wissenschaftsbezogene Tätigkeiten, welche für ein weiteres Publikum bestimmt sind, wie öffentliche, allgemeinverständliche Vorträge, Exkursionen, Publikationen über naturwissenschaftliche Themen, Filme, Ausstellungen.
  - Veranstaltungen und Publikationen für Medien, Entscheidungsträger, Politiker
  - Internet-Präsenz
  - Pressekonferenzen anlässlich wissenschaftlicher Veranstaltungen.

Beiträge können für Veranstaltungskosten, Übersetzungs- und Druckkosten und temporäre Anstellungen beantragt werden.
- 5.8 Administration (nur Kommissionen und Landeskomitees)
  - Verwaltungskosten
  - Sitzungsspesen
  - Drucksachen
  - Temporäre Anstellungen

### *B. Verpflichtungskredite*

- 5.9 Einzelpublikationen
  - Wissenschaftliche Schriften, welche nach Bedarf publiziert werden.

Voraussetzungen für die endgültige Zusprache eines Beitrages sind ein druckreifes Manuskript und eine Verlagskalkulation.

Falls die Schrift nicht in einer der SANW oder dem Beitragsempfänger gehörenden Reihe erscheint, übernimmt die SANW höchstens 80 Prozent der Herstellungskosten.
- 5.10 Symposien / Kongresse. Vergl. Anhang 1.
  - Wissenschaftliche Tagungen, Symposien, Workshops usw.
- 5.11 Kurse
  - Kurse zur Vermittlung von Methoden- und Sachwissen, die nicht von schweizerischen Hochschulen durchgeführt werden.

Beiträge können für die von Referenten verursachten Kosten beantragt werden. Solche Kursbeiträge werden alle 4 bis 5 Jahre evaluiert.

5.12 Delegationen. Vergl. Anhang 2

- Reisekostenzuschüsse zur Teilnahme an wissenschaftspolitischen bzw. administrativen Versammlungen von internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen als Delegierte(r) der Schweiz.

Rechnungen für Beiträge an internationale Unionen sind direkt dem Generalsekretariat zuzustellen; sie gehören nicht in den Verteilplan.

**6. Allgemeine Weisungen für Beitragsgesuche**

- 6.1 Die Tätigkeiten sind kurz und präzise zu beschreiben und mit quantitativen Angaben (z.B. Teilnehmerzahlen bei Tagungen) zu ergänzen.
- 6.2 Es sind möglichst detaillierte Budgets und Finanzierungspläne zu unterbreiten, aus welchen hervorgeht, mit welchen Drittmitteln gerechnet wird und wie hoch die Eigenleistung der gesuchstellenden Institution sein wird.

**7. Inkrafttreten**

- 7.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.  
Es wurde am 27. November 1998 vom Zentralvorstand erlassen.
- 7.2 Es ersetzt 1) das Beitragsreglement vom 26. April 1975, 2) das Merkblatt für Gesuche im Rahmen des Verteilplanverfahrens vom 13. Dezember 1989, 3) das Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SANW vom 6. Dezember 1991, 4) die Richtlinien für die Unterstützung von Delegationen durch die SANW vom 31. Januar 1992, sowie 5) die Richtlinien für die Unterstützung von Tagungen durch die SANW vom 30. Juni 1995

Der Präsident:  
Prof. Bernard Hauck

Die Generalsekretärin:  
Anne-Christine Clottu Vogel

## Anhang 1 Unterstützung von Tagungen

### 1. Wissenschaftliche Voraussetzungen

Die zu unterstützende Tagung muss dem Fortschritt der Wissenschaft in der Schweiz zugute kommen. Dabei stehen Qualität und Aktualität im Vordergrund. Es werden hauptsächlich nationale und kleinere internationale Tagungen und Workshops unterstützt. Für grosse internationale Tagungen kommen in der Regel nur Unterstützungen für einen Teilbereich und mit einem symbolischen Beitrag in Betracht.

### 2. Gesuchsunterlagen

Rechtzeitig vor der Tagung sind ein Programm und ein Budget einzureichen. Die Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Voraussetzungen (Art. 1), die Grössenordnung der Veranstaltung, die verantwortlichen Organisatoren und das Zielpublikum müssen ersichtlich sein.

### 3. Budgetgestaltung

Das Budget enthält auf der Ausgabenseite mindestens folgende Angaben:

- Reise- und Aufenthaltskosten in Mittelklassehotel oder Tagungszentrum für eingeladene Referenten
- Finanzielle Beihilfen für ausgewählte Wissenschaftler aus devisenschwachen Ländern und für Nachwuchsleute ohne gesichertes Einkommen
- Organisationskosten für Vorbereitung und Durchführung wie Drucksachen, Porti und Telefone, Einrichtungen, Räume, Personalkosten, Transporte
- Gemeinsam organisierte Mahlzeiten und Exkursionen, Pausenverpflegung
- Tagungsbericht

Auf der Einnahmenseite sind aufzuführen:

- Tagungsgebühren der Teilnehmer (obligatorisch!)
- eigene Leistungen
- zugesicherte und beantragte Beiträge Dritter

### 4. Subventionierung

Subventioniert werden können

- Reise- und Aufenthaltskosten von eingeladenen Referenten (keynote speakers, invited speakers) sowie von ausgewählten Teilnehmern aus devisenschwachen Ländern;
- Tagungsunterlagen
- Miete von Lokalitäten für die Tagung
- Publikation von Tagungsberichten

Transportkosten bei wissenschaftlichen Exkursionen nur in besonders begründeten Fällen.

***Von einer Subventionierung ausgeschlossen sind in der Regel***

- die vom Organisator zu erbringenden Eigenleistungen
- Kosten der Organisation und der Vorbereitung
- Kosten aufgrund von Pro-Forma-Rechnungen
- Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer
- Honorare der Referenten
- Rahmenveranstaltungen (social programs)

## **5. Kleinere Veranstaltungen**

Für kleinere Veranstaltungen (bis zu ca. 30 Teilnehmer) kann auf die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen verzichtet werden, sofern der Organisator bereit ist, einen angemessenen Teil der Gesamtkosten (in der Regel mindestens 50 Prozent) zu tragen.

## **6. Krediterteilung**

Die SANW verpflichtet sich jeweils für einen Verpflichtungskredit (Verteilplan) resp. Rahmenkredit (Einzelgesuch). Der definitive Beitrag wird aufgrund des in der Schlussabrechnung ausgewiesenen Bedarfes, soweit in der Gesamtrechnung ein Defizit ausgewiesen wird, festgelegt. Die Zahlung eines Vorschusses (maximal zwei Drittel) ist möglich.

Für grössere Veranstaltungen können bereits in einem frühen Planungsstadium Gesuche eingereicht werden. In diesem Fall kann die SANW, sofern sie die vorgelegten Unterlagen als genügend erachtet, provisorisch über die Grössenordnung des in Aussicht zu nehmenden Rahmenkredites beschliessen. Vorbehalten bleibt die endgültige Gesuchsstellung mit allen erforderlichen Unterlagen, die auf alle Fälle zu erfolgen hat.

## **7. Ausnahmen**

Der Zentralvorstand kann in Abweichung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel Unterstützungen gewähren, wenn

- a) das Budget der SANW dies zulässt und
- b) ein besonderes Interesse der SANW es als gerechtfertigt erscheinen lässt.

## **8. Berichterstattung**

Die von der SANW unterstützten Delegierten sind verpflichtet, dem Generalsekretariat einen Bericht zu unterbreiten, welcher im besonderen diejenigen Aspekte beleuchten soll, welche die SANW direkt betreffen.

# **Anhang 2**

## **Unterstützung von Delegationen an Versammlungen internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen**

### **1. Grundsatz**

Die SANW kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Teilnahme seiner Mitglieder an wissenschaftlichen oder administrativen Tagungen im Ausland unterstützen.

Für eine Unterstützung in Frage kommen

- a) Delegationen an eine wissenschaftliche oder administrative Tagung einer nichtgovernmentalen Organisation, der die SANW angehört oder in welcher sie die Schweiz vertritt.
- b) Administrative Tätigkeit in einem in der Schweiz oder im Ausland domizilierten Leitungsorgan, beispielsweise einer Union oder eines internationalen Programmes.



### 2. Voraussetzungen

Die SANW kann die Teilnahme von Delegierten an Tagungen unterstützen, falls die Tagung

- a) von international anerkanntem wissenschaftlichen Interesse und
- b) nicht auf einen engen Sektor einer Disziplin beschränkt ist.

### 3. Delegierte

Für jede Tagung, in welcher die SANW oder eines ihrer Organe mit Stimmrecht vertreten ist, kann eine Person in den Genuss einer Unterstützung kommen. Sie muss einer Mitgliedsgesellschaft, einer Kommission oder einem Komitee der SANW angehören.

### 4. Verfahren

- a) Mitgliedsgesellschaften oder Organe der SANW haben die Anträge für die Unterstützung von Delegationen zusammen mit dem Beitragsgesuch für das folgende Jahr im Rahmen des Verteilplanes zu stellen.
- b) Die Unterstützungsbeiträge können nach der Genehmigung des Budgets unter Vorlage der Belege beim Generalsekretariat abgerufen werden.
- c) Unvorhersehbare dringende Gesuche können jederzeit dem Generalsekretariat unterbreitet werden. Die Präsidentin/der Präsident oder die Generalsekretärin/der Generalsekretär entscheidet nach Anhörung der/des betroffenen Sektionspräsidentin/Sektionspräsidenten endgültig.

### 5. Unterstützungsbeiträge

Im Allgemeinen entspricht der Beitrag den Kosten eines Billets erster Klasse per Eisenbahn oder des günstigsten Tarifs der Flugreise, höchstens der regulären Economy Class. Die Kosten für die Benützung eines Motorfahrzeuges können höchstens bis zum Betrag der Kosten bei der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt werden.

### 6. Ausschlussgründe

Die Ausrichtung von Unterstützungen ist ausgeschlossen wenn

- a) der Delegierte von einer Hochschule oder einer andern Institution eine Unterstützung beanspruchen kann oder
- b) es sich um die Teilnahme an einer Tagung gouvernementalen Charakters handelt.

### 7. Ausnahmen

Der Zentralvorstand kann in Abweichung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 6 Unterstützungen gewähren, wenn

- a) das Budget der SANW dies zulässt und
- b) ein besonderes Interesse der SANW es als gerechtfertigt erscheinen lässt.

### 8. Berichterstattung

Die von der SANW unterstützten Delegierten sind verpflichtet, dem Generalsekretariat einen Bericht zu unterbreiten, welcher im besonderen diejenigen Aspekte beleuchten soll, welche die SANW direkt betreffen.



## Reglement für den «Prix Jeunes Chercheurs» der SANW

1. Die SANW verleiht in den Jahren 1999 bis 2005 den von der früheren «Association Suisse des Chercheurs Scientifiques» gestifteten «Prix Jeunes Chercheurs».
2. Der Preis ist mit jährlich Fr. 3000.– dotiert.
3. Mit dem Preis wird eine Arbeit eines sich noch in der Ausbildung befindenden Naturwissenschaftlers ausgezeichnet. Postdoktoranden fallen ausser Betracht.
4. Der Preis wird gleichzeitig mit dem Schläfli-Preis verliehen. Die Bestimmungen des Reglementes betreffend Verleihung des Schläfli-Preises gelten *mutatis mutandis* mit Ausnahme von Art. 3, zweiter und dritter Satz, sowie Art. 7, auch für den «Prix Jeunes Chercheurs».
5. Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand am 18. September 1998 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident  
Prof. Bernard Hauck

Die Generalsekretärin  
Anne-Christine Clottu Vogel

### **Reglement der Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks**

(ehemals Kommission für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalparks; WNPk)

#### **Konstitution**

- 1) Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW, in Erfüllung der Verpflichtungen des gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes vom 19. Dezember 1980 (SR 454) abgeschlossenen Vertrages mit der Eidgenossenschaft und Pro Natura vom 15. April 1981, nimmt die dauernde wissenschaftliche Forschung im Nationalpark als langfristige Unternehmung gemäss Art. 44 und 45 der Statuten der SANW wahr.

Zur Leitung dieser langfristigen Unternehmung setzt der Zentralvorstand der SANW die Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks ein.

- 2) Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder werden vom Zentralvorstand auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt (Art. 36 der Statuten der SANW). Wiederwahlen sind möglich. Auf eine ausgewogene Verteilung der an der Forschung im Nationalpark partizipierenden Fachgebiete wird geachtet. Je ein Vertreter der Nationalparkdirektion und des Naturmuseums in Chur ist ex officio Mitglied der Forschungskommission. Im übrigen konstituiert sich die Forschungskommission selbst.
- 3) Die Forschungskommission versammelt sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch dreier Mitglieder. Zu den Kommissionssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- 4) Die Forschungskommission wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder eine(n) Aktuar(in), eine(n) Rechnungsführer(in), eine(n) Redaktor(in), eine(n) Konservator(in) und Fachreferenten. Zur Unterstützung ihrer Arbeit ernennt die Kommission Experten und Projektgruppen und setzt eine Geschäftsleitung ein.

#### **Aufgaben**

- 5) Grundauftrag

Die Forschungskommission organisiert die in Art. 1 des *Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom 19. Dezember 1980* vorgeschriebene «dauernde wissenschaftliche Forschung». Sie erfüllt dabei die von der SANW im *Vertrag betreffend den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom 15. April 1981* gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pro Natura eingegangenen Verpflichtungen gemäss der mit der ENPK vereinbarten Aufgabenteilung (*Forschungs-Politik und Forschungs-Management im Schweizerischen Nationalpark vom 25. November 1992*).

Die Forschungskommission fördert und leitet die wissenschaftliche Forschung im Parkgebiet, sorgt für die Publikation der Forschungsergebnisse und setzt sich für die Information der Öffentlichkeit ein. Sie orientiert sich dabei an den Parkzielen und trägt den Interessen der Stiftung Schweizerischer Nationalpark und der Nationalparkdirektion Rechnung.

- 6) Konzepte

Die Forschungskommission verfügt über ein regelmässig aktualisiertes Forschungskonzept und, gemeinsam mit der Eidgenössischen Nationalparkkommission, über ein Informations- und Publikationskonzept.

### 7) Forschungsbezogenes Tätigkeitsprogramm

Die Forschungskommission erarbeitet ein Tätigkeitsprogramm, in welchem Zielsetzungen und Forschungsarbeiten zu folgenden Bereichen ausgeführt sind:

- Dauerbeobachtung und Langzeitprojekte
- Vergleiche von nicht genutzten und durch den Menschen genutzten Gebieten
- Monographische Bearbeitung der Parknatur
- Grundlegende Forschung zur Dynamik und Entwicklung der Ökosysteme
- Grundlagen für das Parkmanagement und für Erfolgskontrollen
- Historische und sozioökonomische Aspekte des Nationalparks
- Datenmanagement und Geographisches Informationssystem
- Information und Publikation
- Nationale und internationale Zusammenarbeit

### 8) Controlling

Gestützt auf die im Forschungskonzept und im Tätigkeitsprogramm ausgewiesenen Ziele nimmt die Forschungskommission eine regelmässige Zielbewertung der laufenden Arbeiten und Projekte vor. Die Ergebnisse dienen der Schwerpunktsetzung und Mittelzuteilung.

### 9) Koordination und Zusammenarbeit

Die Forschungskommission koordiniert die Forschungsarbeiten in der Phase der Planung, unterstützt und fördert die fachübergreifende Zusammenarbeit unter den Forschenden und soweit dienlich die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Schutzgebieten.

Die Forschungskommission sorgt periodisch für die Abstimmung der Forschungs- und Informationstätigkeiten mit denjenigen der Nationalparkdirektion.

### 10) Geographisches Informationssystem (GIS-SNP)

Die Forschungskommission setzt sich gemeinsam mit der Nationalparkdirektion für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Geographischen Informationssystems ein, welches als wesentliches Hilfsmittel den Forschenden, dem Parkmanagement und für die Information weiterer Kreise zur Verfügung steht. Gemeinsam mit der Nationalparkdirektion regelt die Forschungskommission die Verfügbarkeit der GIS-Daten zu Forschungszwecken.

### 11) Datenmanagement

Die Forschungskommission sorgt, gemeinsam mit der Nationalparkdirektion, für das fachgerechte Datenmanagement (Erhebung, Dokumentation, Speicherung, langfristige Sicherung, Verwendung nicht publizierter Daten durch Dritte) und erlässt entsprechende Richtlinien. Daten mit Raumbezug werden in das GIS-SNP überführt. Die zusammengefassten Daten abgeschlossener Projekte sind in archivierbarer Form im Nationalparkhaus Zernez zu hinterlegen.

### 12) Feldarbeiten

Die Forschungskommission erlässt, zusammen mit der Nationalparkdirektion, die an die Forschenden gerichteten Bestimmungen für Feldarbeiten im Nationalpark, für die Datensicherung sowie die Bestimmungen betreffend Einrichtungen, Probenahmen, Sammlungen und Belege (Merkblatt).

### 13) Sammlungen, Belege

Die Forschenden sind verpflichtet, die gesammelten und präparierten Belege sowie weitere Dokumente in den von der Forschungskommission und dem Konservator bezeichneten Museen und Archiven zu hinterlegen. Wenn nicht anders bestimmt, werden museologisch zu wartende Sammlungen oder Belege im Naturmuseum Chur und übrige Belege im Nationalparkhaus in Zernez hinterlegt. Das Naturmuseum Chur führt eine Liste der Sammlungen.

### 14) Publikation und Information

Die Forschenden werden verpflichtet, die Ergebnisse aus Forschungsarbeiten im Nationalpark zu publizieren oder in Berichtform zur Verfügung zu stellen. Arbeiten von hoher wissenschaftlicher Qualität oder hohem dokumentarischem Wert können in der von der Forschungskommission herausgegebenen Reihe «Nationalparkforschung in der Schweiz» publiziert werden. Für die an ein breiteres Publikum gerichteten Beiträge steht eine Nationalparkzeitschrift zur Verfügung.

Publikationen und Berichte werden mindestens in der Landesbibliothek, in der Kantonsbibliothek Graubünden, im Bündner Naturmuseum in Chur und im Nationalparkhaus in Zernez hinterlegt.

Verkauf und Vertrieb von Veröffentlichungen der Forschungskommission erfolgen durch die Nationalparkdirektion in Zernez. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen Forschungskommission und Nationalparkdirektion geregelt.

Die Forschungskommission sorgt für die angemessene Information der Forschenden über laufende Forschungsaktivitäten im Nationalpark.

Die Forschungskommission fördert durch geeignete Mittel das Interesse der Parkbesucher und der Öffentlichkeit für die Forschung im Nationalpark und unterstützt die wissensvermittelnde Informationstätigkeit der Nationalparkdirektion.

## Organisation

### 15) Die Forschungskommission hat folgende Befugnisse:

Wahlvorschläge für die Präsidentin/den Präsidenten und für neue Mitglieder zuhanden des Zentralvorstandes der SANW

Ernennung von Fachreferenten und Experten

Auf Vorschlag des(r) Präsidenten(in): Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers und zweier Revisoren, der Redaktionsmitglieder und des Konservators

Beschlussfassung zu fachübergreifenden Projekten und Einsetzung von Projektgruppen

Beschlussfassung von Konzepten

Beschlussfassung Tätigkeitsprogramm zuhanden Zentralvorstand SANW und ENPK

Beschlussfassung Budget zuhanden Zentralvorstand SANW

Verabschiedung des Jahresberichtes

Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der SANW

Erteilung von Aufträgen

Verpflichtung fester Mitarbeiter (Koordination, GIS, weitere) im Rahmen der von der SANW bewilligten Kredite

Regelung der Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung

### 16) Fachreferenten

Fachreferenten werden mindestens für die Bereiche Biologie, Erdwissenschaften, Terrestrische Ökologie, Gewässerökologie, Meteorologie, Dauerbeobachtung und Räumliche Informationsverarbeitung bestimmt. Fachreferenten vertreten ihren Fachbereich in allen Geschäften der Forschungskommission und sind bei Projektgenehmigungen beizuziehen. Sie stehen zudem der Präsidentin/dem Präsidenten, der Nationalparkdirektion, den Redaktoren und der Geschäftsleitung beratend zur Verfügung.

### 17) Projektgruppen

Projektgruppen werden von der Forschungskommission für die Begleitung fachübergreifender und zeitlich begrenzter Projekte eingesetzt. Die Projektgruppen organisieren sich selbst.

### 18) Experten

Die Forschungskommission pflegt ein Netz von Experten. Dem Expertennetz gehören die in laufenden Projekten aktiven Forscher und weitere Forscher, welche für die Begleitung von Projekten oder für fachliche Beratungen beigezogen werden können, an. Bei der Auswahl der Experten wird auf fachliche Ergänzungen und eine breite Abstützung in schweizerischen und wenn angebracht aus ausländischen Forschungsinstitutionen geachtet.

### 19) Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung gehören die Präsidentin/der Präsident und die Nationalparkdirektorin/der Nationalparkdirektor sowie Angestellte in den Bereichen Forschungskoordination, Administration, GIS und Datenmanagement an. Bei Bedarf zieht die Geschäftsleitung Mitglieder der Forschungskommission bei.

Die Geschäftsleitung vollzieht und koordiniert das forschungsbezogene Arbeitsprogramm im Auftrag der Forschungskommission und stimmt dieses mit der Nationalparkdirektion ab. Sie berät oder bearbeitet die laufenden Geschäfte der Forschungskommission und genehmigt, soweit nicht anders verfügt, die eingereichten Projekte nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferenten. Bei Uneinigkeit über zu genehmigende Projekte oder Publikationen entscheidet die Forschungskommission.

### 20) Publikationswesen

Für die Herausgabe von Publikationen oder Zeitschriften, an denen die Forschungskommission beteiligt ist, zeichnen die von der Kommission bezeichneten Redaktionsmitglieder verantwortlich. Die Forschungskommission ernennt zudem die Vertreter in der Planungsgruppe Information der Stiftung Schweizerischer Nationalpark.

## Finanzen und Berichte

21) Die Einnahmen der Forschungskommission bestehen aus einem jährlichen Beitrag der SANW, aus zweckgebundenen Stiftungsbeiträgen, welche von der ENPK verwaltet werden, sowie aus Einnahmen aus erbrachten Leistungen und aus dem Verkauf von Publikationen.

Der Beitrag der SANW stützt sich auf das Budget für das kommende Jahr.

22) Die Ausgaben der Forschungskommission werden in der Jahresrechnung ausgewiesen. Diese ist durch zwei von der Forschungskommission bestimmten Revisoren zu prüfen. Die Rechnung betreffend den jährlichen Beitrag der SANW wird der SANW

eingereicht. Die Rechnung betreffend die Stiftungsbeiträge und weiterer Einnahmen wird von der Forschungskommission genehmigt.

- 23) Die Forschungskommission veröffentlicht, unterstützt von der Nationalparkdirektion, jährlich einen Forschungsbericht. Auszüge daraus erscheinen im Geschäftsbericht der Stiftung Schweizerischer Nationalpark und im Jahresbericht der SANW.

### Schlussbestimmungen

- 24) Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 10. Juli 1916 (ergänzt im Mai 1921) und das «Règlement pour les publications et échanges de la Commission d'études scientifiques au Parc national» vom 16. Januar 1932.
- 25) Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SANW und durch die Eidgenössische Nationalparkkommission in Kraft.
- 26) Das Reglement wird in deutscher und französischer Sprache angefertigt. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung des Reglements verbindlich.

Genehmigt am 29. Januar 1999  
Schweizerische Akademie  
der Naturwissenschaften

Genehmigt am 24. März 1999  
Eidgenössische  
Nationalparkkommission

Prof. B. Hauck  
(Präsident)

A.-C. Clottu Vogel  
(Generalsekretärin)

Dr. M. Bundi  
(Präsident)



## Statuten des GeoForums CH

### Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «GeoForum CH» besteht eine wissenschaftliche Organisation im Sinne einer Arbeitsgruppe gemäss Artikel 23 der Statuten der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW).
- Art. 2 Das GeoForum CH wird vorerst während einer Versuchsphase von 3 Jahren bis Ende 2000 betrieben und hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Über die Weiterführung des GeoForum CH entscheidet der Zentralvorstand (ZV) der SANW in Absprache mit dem Plenum.
- Art. 3 Das GeoForum CH ist eine interdisziplinäre Plattform mit Vermittlerfunktion nach innen und aussen. Es verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- Förderung der Kommunikation zwischen den Fachgesellschaften, Kommissionen und weiteren geowissenschaftlich tätigen Organisationen
  - Information und Informationsvermittlung gegenüber der Öffentlichkeit
  - Konzertierte Vertretung der Interessen der Geowissenschaften gegenüber den politischen Entscheidungsträgern
  - Verbesserung des Stellenwertes der Geowissenschaften in Öffentlichkeit, Schulen und Verwaltung
  - Schaffung von Transparenz bei kontroversen geowissenschaftlichen Fragestellungen von nationaler Bedeutung
- Art. 4 Um diese Ziele zu erreichen, sieht das GeoForum CH unter anderem vor:
- Interne Kommunikation mittels eines Bulletins und eigener Homepage
  - Etablierung eines funktionierenden Netzwerks von Kontakten geowissenschaftlich tätiger Institutionen
  - Kompetente und konzertierte Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen (Hochschulen, Museen, Verbänden): Vermittlung und Verbreitung von neuen Erkenntnissen in den Geowissenschaften, Darstellung der Rolle der Geowissenschaften in Politik, Ökonomie und Gesellschaft, Auskunftsstelle für Anfragen von Medien und Öffentlichkeit
  - Förderung der geowissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung auf allen Schulstufen und in der Erwachsenenbildung
  - Pflege der Kontakte zu verwandten Organisationen und Verbänden auf nationaler Ebene, auch ausserhalb der Akademie
  - Teilnahme an oder Initiierung von interdisziplinären geowissenschaftlichen Veranstaltungen
  - Mitwirkung in der Wissenschaftspolitik als Ansprechpartner für Bund und Kantone bei Vernehmlassungen in Absprache mit der SANW.

### Die Organisation des GeoForum CH

- Art. 5 Mitglieder sind die geowissenschaftlichen Gesellschaften, Kommissionen und Landeskomitees der Sektionen III und IV der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW). Fachgesellschaften der Sektion IV können sich auf deren ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedschaft enthalten. Ständige Gäste sind die Landeshydrologie und -geologie (LHG) sowie das Generalsekretariat der SANW. Nicht der SANW angehörige Fachgruppen und Interessensverbände können projektbezogen beratend mitarbeiten.



- Art. 6 Die Organe des GeoForums CH sind
- das Plenum
  - der Ausschuss
  - die Geschäftsstelle
  - die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
  - die Arbeitsgruppen
- Art. 7 Dem Plenum gehören alle am GeoForum CH teilnehmenden Mitglieder an. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme vertreten. Das Plenum trifft sich einmal jährlich. Es fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird vom Ausschuss informiert und beschliesst über folgende Geschäfte:
- Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Revisorenberichtes
  - Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Genehmigung des Budgets und des Arbeitsprogramms
  - Wahl des Ausschusses, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den ZV der SANW
- Art. 8 Der Ausschuss umfasst maximal acht Mitglieder aus allen Bereichen der Geowissenschaften und wird vom Plenum für die dreijährige Versuchsperiode gewählt. Landeshydrologie und -geologie (LHG) und das Generalsekretariat der SANW, die Präsidenten der Sektionen III und IV sowie die Redaktoren von «GeoForum actuel» haben Anrecht auf einen Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss. Der Ausschuss wählt einen Präsidenten (eine Präsidentin) für drei Jahre aus den Ausschussmitgliedern.
- Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Entscheide können (mit dem gleichen Mehr) auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- Der Ausschuss trifft sich mindestens viermal pro Jahr oder zusätzlich je nach Ermessen des Präsidenten. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen im voraus schriftlich zu den Sitzungen einzuladen.
- Der Ausschuss beschliesst über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und koordiniert die Aufgaben der Geschäftsstelle. Er kann zusätzliche Experten oder Interessensverbände zu seinen Sitzungen einladen.
- Der Ausschuss hat dem Plenum und der SANW jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Betriebsrechnung zu unterbreiten.
- Art. 9 Die Geschäftsstelle unterstützt den Ausschuss des GeoForum CH bei der Durchführung der gestellten Aufgaben, besorgt die laufenden Geschäfte, erledigt das Sekretariat und führt die Buchhaltung. Vorgesetzte Stelle ist der Präsident des Ausschusses. Die Geschäftsführerin hat die Kompetenz zur Deckung der laufenden Ausgaben gemäss Arbeitsprogramm und Budget. Für über eine vom Ausschuss festgelegte Limite hinausgehende Ausgaben ist die Zustimmung des Präsidenten notwendig. Die Geschäftsstelle dient als nationale Informationsstelle für die Öffentlichkeit (Betreuung der Homepage und des Bulletins, telefonischer Auskunftsdienst).
- Art. 10 Das Generalsekretariat der SANW prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Plenum Bericht.

Art. 11 Für besondere Aufgaben können bei Bedarf temporäre Arbeitsgruppen eingesetzt werden, wobei auch Fachleute ausserhalb der Mitgliedorganisationen beigezogen werden können. Der Ausschuss wählt die Mitglieder und bestimmt die Aufgabe sowie nach erfülltem Mandat die Auflösung der Arbeitsgruppen. Jeder Arbeitsgruppe gehört ein Ausschussmitglied an. Die Arbeitsgruppen rapportieren dem Ausschuss.

### **Finanzielle und Administrative Bestimmungen**

Art. 12 Die Einnahmen des GeoForums CH sind die

- direkten Jahresbeiträge der Mitglieder
- Unterstützung der SANW
- Unterstützung der LHG
- Überschüsse bei Publikationen und Veranstaltungen
- ausserordentlichen Beiträge Dritter.

Art. 13 Die finanzielle Unterstützung durch die SANW und die LHG wurde für drei Jahre genehmigt, unter der Bedingung der Beteiligung der Mitglieder.

Art. 14 Reiseentschädigungen und Spesenersatz für Mitglieder des Ausschuss und von Arbeitsgruppen erfolgen nach den Regelungen der SANW.

Art. 15 Statutenänderungen sind durch eine Zweidrittelmehrheit des Plenums dem Zentralvorstand der SANW zu beantragen.

Art. 16 Das GeoForum CH hört in der heutigen Form Ende 2000 auf zu existieren. Die nach Liquidation verbleibenden Mittel werden unter die Fachorganisationen gemäss ihren Beiträgen pro rata verteilt. Über eine Weiterführung entscheidet der Zentralvorstand der SANW in Absprache mit dem Plenum.

Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden am 18. November 1998 durch das GeoForum CH beschlossen und vom Zentralvorstand der SANW am 27. November 1998 in Kraft gesetzt.

Der Präsident des GeoForum CH  
Prof. André Strasser

Der Präsident der SANW  
Prof. Bernard Hauck

## **Interakademische Kommission Alpenforschung / Interacademic Commission for Alpine Studies ICAS**

### **Statuten**

#### **1. Konstitution**

- 1.1 Die Interacademic Commission for Alpine Studies (ICAS) ist eine Kommission der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften SANW und der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW.
- 1.2 Die Präsidentin/Der Präsident und die Mitglieder werden vom Zentralvorstand der SANW und vom Vorstand der SAGW auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Einmalige, in begründeten Ausnahmefällen auch mehrmalige Wiederwahlen sind möglich.  
Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Auf eine ausgewogene Verteilung der Fachgebiete wird geachtet.  
Die Kommission kann den Wahlgremien von SANW und SAGW Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.  
Im übrigen konstituiert die ICAS sich selbst.  
Die ICAS kann Vertreter von Partnerinstitutionen, insbesondere weiterer Akademien, als ständige Gäste beiziehen.
- 1.3 Die Präsidentin/Der Präsident und vier Mitglieder bilden den Ausschuss.
- 1.4 Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen und gegenüber den Gremien der Akademien.

#### **2. Ziele**

- 2.1 Initiierung und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere natur-, geistes- und sozialwissenschaftlicher sowie ökonomischer Forschungsdisziplinen auf dem Gebiet der Alpenforschung.
- 2.2 Förderung der internationalen, nationalen und regionalen Zusammenarbeit in der Alpenforschung.
- 2.3 Information von Forschenden und der an Forschungsergebnissen interessierten Öffentlichkeit, insbesondere auch der Fachgesellschaften und zielverwandten regionalen Organisationen.
- 2.4 Förderung des Dialogs Alpenforschung - Gesellschaft zusammen mit Vertretern aus Wirtschaft, Verwaltung, Bildung und Politik. Die ICAS hält das öffentliche Interesse für die Bedeutung der Alpenforschung wach.
- 2.5 Einbringen von Kompetenzen der ICAS und Übernahme von Mandaten in der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, die sich mit Alpen- und Berggebietsfragen befassen.
- 2.6 Aufbau und Pflege eines Expertennetzes für die Alpenforschung.

#### **3. Organisation**

- 3.1 Die Kommission hat folgende Befugnisse:
  - Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.
  - Einsetzung einer Geschäftsstelle, im Rahmen der von den Akademien bewilligten Kredite.

- Ernennung von Vertretungen in nationalen Organisationen.
  - Nomination von Vertretungen in internationalen Organisationen zu Handen der Vorstände der Akademien.
  - Übernahme von Mandaten und Einsitznahme in nationalen und internationalen Gremien im Auftrag von eidgenössischen Behörden.
  - Verabschiedung von Arbeitsprogramm, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung zu Handen der Akademien.
  - Regelung der Aufgaben und Kompetenzen von Ausschuss und Geschäftsstelle.
- 3.2 Die Kommission arbeitet ehrenamtlich und trifft sich jährlich mindestens zweimal. Zusätzliche Sitzungen können nach Ermessen der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Kommission einberufen werden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

#### 4. Finanzen

- 4.1 Die Finanzierung erfolgt durch die Beiträge der beiden Akademien, durch Zuwendungen Dritter und durch Erträge aus erbrachten Leistungen.
- 4.2 Die Rechnung der Kommission wird durch die Geschäftsstelle geführt.
- 4.3 Die Revisionsstelle wird von den Akademien festgelegt.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand der SANW und durch den Vorstand der SAGW in Kraft.
- 5.2 In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung der Statuten verbindlich.

Genehmigt durch  
Zentralvorstand SANW am 29. Januar 1999

Vorstand SAGW am 18. Dezember 1998

Schweizerische Akademie der  
Naturwissenschaften

Schweizerische Akademie der  
Geisteswissenschaften

Präsident: Prof. Bernard Hauck

Präsident: Prof. Roland Ris

Generalsekretärin: Anne-Chr. Clottu Vogel

Generalsekretär: Prof. Beat Sitter-Liver